

# I. Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Standgeldern für den in der Gemeinde Rodewald stattfindenden Jahrmarkt (Herbstmarkt)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 71 der Gewerbeordnung (GeWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) m.W.v. 24.10.2017 bzw. 01.08.2018, der §§ 5 und 11 ff des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 8 der Marktordnung der Gemeinde Rodewald vom 20.12.2018 hat der Rat der Gemeinde Rodewald in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Gebührenordnung erlassen.

## § 1 Gebührenpflicht und – Tarif

Für die Zuweisung eines Standplatzes wird ein Standgeld nach der Art des Geschäftes, der Frontlänge, der beanspruchten Fläche einschließlich Kassenwagen (qm), dem Durchmesser, der Verkaufsfront oder einem Festpreis für bestimmte Geschäfte erhoben.

Das Standgeld beträgt je Markttag Euro:

1. Autoscooter	je qm	-,40
	mindestens	250,00
2. Rund-, Hochfahr-, Lauf- und ähnliche Geschäfte	je qm	-,40
	mindestens	250,00
3. Kinderkarussells	je qm	-,30
	mindestens	50,00
4. Schießhallen, Wurfgeschäfte, u. ä.	je qm	-,40
	mindestens	20,00
5. Glücksspiel		
5.a Spielhallen, Losbuden, Automatenhallen u. ä.	je qm	-,50
5.b Greifautomaten, Hau den Lukas, u. ä.	pro Automat	8,00
6. Speisenverkauf		
6.a Zubereitet vor Ort	je qm	2,10
6.b Vorverpackt (inkl. Zuckerwatte, gebr. Mandeln, u. ä.)	je qm	-,60

7. Getränkestand mit und ohne Sitzgelegenheit	je qm	-,65
8. Kleine Geschäfte aller Art, soweit nicht eine höhere Gebühr zu berechnen ist	je qm	-,70
	mindestens	8,00
9. Schank- und Restaurationszelte		
9a bis 200qm	je qm	-,50
9b ab 200qm	je qm	-,50
10. Ausstellungszelte	je qm	-,50
11. Ausstellungszelte mit höchstens einem Ausschank	je qm	-,55

Für den Tag der Markteröffnung wird das halbe Standgeld eines Markttagess berechnet.

## § 2 Fälligkeit

Die Tagesgebühren sind im Voraus aufgrund der schriftlichen Platzzusage an die Samtgemeindekasse der Samtgemeinde Steimbke zu zahlen. Für die Entrichtung des Standgeldes von Marktbeziehern, denen erst am Markttag eine Platzzusage erteilt werden kann, wird vom Marktmeister die Gebühr gegen Empfangsbestätigung erhoben. Wird die Zahlung des Standgeldes verweigert, so hat der Gebührenschuldner den Standplatz unverzüglich zu räumen.

## § 3 Zahlungsverzug

Das Standgeld ist eine Gebühr im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKOmVG. Diese Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rodewald, den 20.12.2018

Gemeinde Rodewald

Fick

Bürgermeisterin

Hallmann

Gemeindedirektor